



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0056 Beschlussdatum: 13.11.2024
Beschluss-Nr.: STV 3/14/2024

Gegenstand: Linienbusverkehr in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ab
01.01.2027
hier: Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit dem Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

| Beratung | Sitzungs- datum | Abstimmungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|--|--------------------|---------------------|------|-------|------|-------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | Bef. | |
| Hauptausschuss | 17.10.2024 | 13 | - | - | - | verwiesen |
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit | 21.10.2024 | 9 | - | - | - | beraten |
| Finanzausschuss | 23.10.2024 | 9 | - | - | - | beraten |
| Hauptausschuss | 29.10.2024 | 13 | - | - | - | verwiesen |
| Stadtvertretung | 13.11.2024 | 39 | - | - | - | beschlossen |

Neubrandenburg, 02.10.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 2 und 10 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:
- 1. Die Stadtvertretung bekennt sich dazu, dass auch zukünftig, das heißt, über das Jahr 2026 hinaus, Leistungen des Linienbusverkehrs (öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV) im Gebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg durch die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB GmbH) erfolgen und die Stadt im Auftrag des gesetzlichen ÖPNV-Aufgabenträgers, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Unter-Auftraggeber für diesen ÖPNV auftritt.
- 2. Wesentliche Ziele sind die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Bedienung durch den ÖPNV, das heißt unter anderem, Beibehaltung, erforderlichenfalls auch Ausbau des Liniennetzes und der Angebotsdichte sowie der Finanzierung der Verkehrsbedienung im steuerlichen Querverbund der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), bei Gewährung einer adäquaten Ausgleichzahlung durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als gesetzlicher Aufgabenträger an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in diesem Sinne Verhandlungen mit dem Landkreis zu führen. Über wichtige Ergebnisse wird die Stadtvertretung zeitnah informiert.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle dafür erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB GmbH) vorzubereiten.
- 5. Der Oberbürgermeister informiert die Stadtvertretung zu dem noch abzustimmenden zeitlichen Ablauf für die Sicherstellung einer Fortführung des heutigen Vertragsmodells ab 01.01.2027 und holt für erforderliche vertragliche Grundlagen die Zustimmung der Stadtvertretung ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Fortführung des heutigen Vertragsmodells ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bis auf einem bereits heute zu leistenden Eigenanteil im Produkt 5.4.7.01 Förderung des ÖPNV. Dieser ergibt sich aus der vorweggenommenen Gewinnverwendung der neu.sw für die Verluststützung der NVB GmbH im Zusammenhang mit der Durchführung des ÖPNV's und der sich daraus ableitenden Ausgleichszahlung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Anteilseignerin der neu.sw.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB GmbH), eine 100%ige Tochter der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), erbringt zuverlässig und in guter Qualität den Linienbusverkehr im Stadtgebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Grundlagen dafür sind die Linienverkehrsgenehmigungen nach § 17 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte 2021 - 2026 und der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) auf die Stadt Neubrandenburg“. Die NVB GmbH ist mit einem entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) für 10 Jahre betraut.

Am 31.12.2026 laufen die erteilten Linienverkehrsgenehmigungen aus. Der öffentlich-rechtliche Vertrag und der öDA enden. Das heißt, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wäre für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im Stadtgebiet als gesetzlicher ÖPNV-Aufgabenträger zuständig, würde seitens der Stadt kein erneuter Antrag nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V gestellt werden. Dieser besagt, dass auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Aufgabenträger Aufgaben, soweit sie auf das Gebiet der antragstellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen werden können. Die NVB GmbH würde in Nachwirkung der Kreisgebietsreform an den Landkreis übertragen werden, der derzeit praktizierte steuerliche Querverbund im neu.sw-Konzern entfielen.

Jetzt hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte förmlich mit Schreiben vom 21.08.2024 nachgefragt, ob die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beabsichtigt, gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V einen Antrag auf die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers für das Stadtgebiet zu stellen. Zielstellung dabei ist aus Sicht der Verwaltung die Beibehaltung der bestehenden Durchführungs- und Finanzierungsmodalitäten mit möglichen Anpassungen an die Entwicklung der Fahrgastzahlen und der ÖPNV-Bedienungsbedarfe im Stadtgebiet. Die Nutzung des steuerlichen Querverbunds Versorgung-Verkehr der neu.sw ist für die Finanzierung des ÖPNV eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung.

Angesichts der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine rechtssichere Gestaltung und Finanzierung eines kommunal verantwortlichen ÖPNV in Neubrandenburg muss die Verwaltung jetzt in die Lage versetzt werden, die verfahrensrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen für eine mögliche Einleitung des Marktzugangsverfahrens sowie für eine fristgerechte Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen. Dafür ist eine entsprechende Verhandlung zu einem sich anschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte durchzuführen und bei erfolgreichem Ausgang der förmliche Antrag gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V an den Landkreis als Aufgabenträger zu stellen.